

# Beitragsordnung AGFK MV - Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.

## § 2 Beiträge

1. Die festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Kommunen- / Ämter- / Landkreis- Größe (Einwohner)	Mitgliedsbeitrag in € / Jahr
< 1.000	100
> 1.000 - 1.500	150
> 1.500 - 2.500	250
> 2.500 - 5.000	500
> 5.000 - 7.500	750
> 7.500 - 10.000	1.000
> 10.000 - 25.000	1.500
> 25.000 - 50.000	2.000
> 50.000	2.500
> 100.000	3.000
Landkreise	4.000

2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.
4. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 30.06. des Vorjahres.
5. Die AGFK MV ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die beantragten Ausnahmeregelungen möglich sind.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung aufgrund der noch verbleibenden Monate. Im Gründungsjahr des Vereins wird der volle Beitrag erhoben.

### **§ 3 Arbeitsplatz und Administration**

Der Arbeitsplatz für die Geschäftsstelle der AGFK MV ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angesiedelt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und die AGFK MV können eine Vereinbarung darüber schließen, dass die Geschäftsstelle auch nach der Vereinsgründung dort verbleibt. In der Vereinbarung werden die in Anspruch genommenen Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen und der entsprechende Gegenwert festgehalten und mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet, so lange wie die Geschäftsstelle dort angesiedelt ist. Sollte die Geschäftsstelle in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden, kann eine entsprechende Regelung vereinbart werden.